



Leitfaden  
**Abgrenzung von Investition  
und konsumtiven Ausgaben  
im Wasserbau**

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

# Leitfaden

## Abgrenzung von Investition und konsumtiven Ausgaben im Wasserbau

### zur Einordnung von Maßnahmen an Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Land Brandenburg

30. Januar 2020

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
Abteilung Wasser und Bodenschutz  
Referat 24  
Henning-von-Tresckow- Straße 2-13  
14469 Potsdam

basierend auf dem Gutachten

*Abgrenzung von Investition und konsumtiven Ausgaben im Wasserbau zur Klärung der  
Einordnung von Maßnahmen an Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Land  
Brandenburg, 30. Januar 2020*

erarbeitet unter Mitwirkung von



*Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wurde auf eine Spezifizierung von Geschlechtsmerkmalen verzichtet.  
Soweit es sich bei den Darstellungen um Personen handelt, sind grundsätzlich m/w/d Personen umfasst.*



## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung .....	6
2.	Grundprinzip des Prüfschemas .....	7
2.1	Anliegen und begriffliches Grundverständnis .....	7
2.2	Grundsätzliche Vorgehensweise.....	7
2.2.1	Maßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen .....	7
2.2.2	Maßnahmen an Gewässern.....	10
3.	Erläuterung der Prüfkriterien.....	12
3.1	Maßnahmen unterhalb einer Bagatellgrenze.....	12
3.2	Prüffrage 1 – Werden wasserwirtschaftliche Anlagen rückgebaut und/oder neu errichtet? .....	12
3.3	Prüffrage 2 - Umfasst die Maßnahme substanzbestimmende Anlagenteile? .....	12
3.4	Prüfkriterien – substanzbestimmende Anlagenteile .....	13
3.4.1	Werden diese neu errichtet bzw. angelegt? .....	13
3.4.2	Werden diese wesentlich verstärkt, erweitert oder vermehrt? .....	13
3.4.3	Werden diese wesentlich umgebaut oder rückgebaut? .....	14
3.4.4	Werden diese ersetzt oder Ersatz vorbeugend beschafft? .....	14
3.4.5	Werden diese umfänglich instandgesetzt? .....	15
3.5	Prüfkriterien – nicht-substanzbestimmende Anlagenteile .....	15
3.5.1	Werden diese neu errichtet, um geänderten rechtlichen Vorgaben oder geänderten technischen Anforderungen zu entsprechen? .....	15
3.5.2	Werden diese wesentlich verstärkt, erweitert oder vermehrt, um geänderten rechtlichen Vorgaben oder geänderten technischen Anforderungen zu entsprechen? .....	16
3.6	Erläuterung Prüfkriterien Gewässer .....	16
3.6.1	Umfasst die Maßnahme die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers? .....	16
3.6.2	Werden aktiv Voraussetzungen geschaffen für die wesentliche Verbesserung des Zustandes/Potenzials des Gewässers? .....	16
3.6.3	Werden aktiv die Voraussetzungen geschaffen, um die Funktionsfähigkeit des Gewässers im Hinblick auf die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung wesentlich zu erweitern oder zu verstärken? .....	17

Literaturverzeichnis .....	18
Anlage 1: Substanzbestimmende und nicht-substanzbestimmende Anlagenteile..	19
Projektbeispiele .....	23
1.    Lindendeich – Wasserseite .....	23
2.    Lindendeich – landseitig .....	25
3.    Rückbau Wehr Goldbeck .....	27
4.    Ruppiner Kanal .....	28
5.    Sandfang Nuthemündung.....	30
6.    Sohlengleite Wusterhausen .....	32
7.    Entschlammung Mahlbusen Schöpfwerk Karthane .....	35
8.    Umbau Schöpfwerk Karthane.....	36
9.    Geländer am Wehr Gülpe.....	40
10.   Instandsetzung der Brücke am Wehr Gnevsdorf .....	41
11.   Entschlammung Spreewaldfließe .....	43
12.   Weitere Beispiele .....	44



## 1. Vorbemerkung

Zur korrekten haushälterischen Veranschlagung von Maßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen und Gewässern ist zu unterscheiden, ob als Ergebnis eine Wertsteigerung (investive Maßnahme) oder der Werterhalt (konsumtive Maßnahme) des Objektes erreicht werden soll. Aus dieser Unterscheidung resultiert auch, ob gegebenenfalls ein Einsatz von Drittmitteln (z.B. EU oder Bund) möglich ist. Bisher existierte im Land Brandenburg kein einheitlicher Maßstab, der für diese Unterscheidung herangezogen werden konnte, so dass in der Folge immer wieder Unsicherheit bei der Zuordnung und Finanzierung geplanter Vorhaben bestand.

Das Gutachten „Abgrenzung von Investitionen und konsumtiven Maßnahmen“ mit Stand 30. Januar 2020<sup>1</sup> entwickelte diesbezügliche Abgrenzungskriterien zur Abgrenzung von investiven Maßnahmen im Land Brandenburg.

Für Investitionen gibt es keine allgemeingültige Definition. Das Gutachten zeigt deshalb zunächst auf, welchen Regelungen im Hinblick auf die Abgrenzung von Investitionen und konsumtiven Ausgaben der öffentliche Haushalt unterliegt. Rahmensetzend ist das Europäische System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ESGV 2010, dessen Anforderungen in den Haushaltsverordnungen des Bundes, der Länder und der Gemeindehaushaltsverordnungen der Länder umgesetzt werden. Aufgrund des föderalen Systems in Deutschland sind die resultierenden Vorgaben über die Bundesländer, aber auch über die staatlichen Ebenen hinweg (Bund, Länder, Gemeinden) allerdings nicht einheitlich. Hinzu tritt, dass in Deutschland aktuell sowohl die kameralistische Buchführung als auch die doppische Buchführung etabliert ist.

Dieser Leitfaden fußt auf den Empfehlungen des Gutachtens für geeignete Abgrenzungskriterien für Investitionen für Maßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen und Gewässern im Land Brandenburg. Er formuliert einen einheitlichen Maßstab für die Anwenderpraxis. Dafür werden ein strukturierter Prüflauf aufgezeigt und die anzuwendenden Abgrenzungskriterien definiert und in Projektbeispielen exemplarisch angewendet.

---

<sup>1</sup> Alfén Consult GmbH; seecon Ingenieure GmbH, 2020.

---

## 2. Grundprinzip des Prüfschemas

### 2.1 Anliegen und begriffliches Grundverständnis

Dieser Leitfaden dient der Beantwortung der Frage, inwieweit eine wasserwirtschaftliche Maßnahme eine Investition darstellt. Eine solche Beurteilung muss grundsätzlich aus haushälterischer Sicht erfolgen. Daher ist ausschlaggebend, ob durch eine Maßnahme ein sogenannter **Anlagewert** geschaffen wird.

Für die hier gegenständliche Beurteilung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen bedeutet dies, dass im haushälterischen Verständnis Anlagewerte in aller Regel nur durch (Ein-)Bauten entstehen. Anlagewerte im haushälterischen Sinne sind demnach **Bauwerke und Anlagen**, wie zum Beispiel Talsperren, Wehre, Schleusen, Schöpfwerke, Deiche, Dämme usw. Sie werden im Leitfaden als **wasserwirtschaftliche Anlagen** bezeichnet.

**Gewässer** stellen keinen Anlagewert im eigentlichen Sinne dar. Jedoch kann ihr ökologischer oder wasserwirtschaftlicher Wert durch bestimmte Maßnahmen nachhaltig erhöht werden. Auch eine solche Werterhöhung kann aus haushälterischer Sicht den investiven Charakter der vorgesehenen Maßnahme rechtfertigen.

Um den Besonderheiten von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Gewässern Rechnung zu tragen, wurden zwei separate Prüfschemata erstellt. Das Prüfschema für wasserwirtschaftliche Anlagen bzw. für Gewässer ist jeweils für Maßnahmen, bei denen im Hinblick auf deren Einordnung Zweifel bestehen, eine Arbeitshilfe für die Abgrenzung von investiven Maßnahmen aus haushälterischer Sicht. Sie übersetzen die im Gutachten identifizierten Prüfkriterien (Abgrenzungskriterien) in entsprechende Prüffragen und systematisieren diese in die für einen praxisgerechten Prüfdurchlauf geeignete Abfolge.

Komplexe Maßnahmen sind ggf. in Teilmaßnahmen aufzuteilen und jeweils gesondert mit dem Prüfungsschema zu bewerten.

### 2.2 Grundsätzliche Vorgehensweise

#### 2.2.1 Maßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen

- I. Maßnahmen zum Rückbau und/oder zur Neuerrichtung von wasserwirtschaftlichen Anlagen

Werden wasserwirtschaftliche Anlagen neu errichtet bzw. angelegt oder rückgebaut, ist die Maßnahme investiv. Der entsprechend einfache Prüflauf ist in Kapitel 3.1 beschrieben.



Für alle anderen Maßnahmen an bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen gilt die im folgenden Absatz II. dargestellte grundsätzliche Vorgehensweise des Prüflaufs. Die einzelnen Prüffragen sind in den Kapiteln 3.3 bis 3.5 näher erläutert.

## II. Maßnahmen an bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen

Maßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen werden im Prüfschema bezüglich der Anlagenteile betrachtet, an denen sie durchgeführt werden. Diese können substanzbestimmend (wertbestimmend) oder nicht-substanzbestimmend (nicht-wertbestimmend) sein. Eine wesentliche Veränderung oder Neuschaffung von (Anlage-)Werten kann insbesondere dann vermutet werden, wenn Maßnahmen an substanzbestimmenden Anlagenteilen durchgeführt werden.

Im Kontext dieses Leitfadens werden Maßnahmen an bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen daher zunächst dahingehend unterschieden, ob sie an **substanzbestimmenden** oder **nicht-substanzbestimmenden Anlagenteilen** durchgeführt werden.

Die Tabellen 1 und 2 in Anlage 1 ordnen die Bauteile der wasserwirtschaftlichen Anlagen den Kategorien „substanzbestimmend“ und „nicht-substanzbestimmend“ zu.

### Prüfschema:

Sofern es sich nicht um Maßnahmen an Bestandsanlagen nach Absatz I. handelt, erfolgt für Maßnahmen an substanzbestimmenden Anlagenteilen die Beurteilung, ob es sich aus haushälterischer Sicht um eine Investition handelt, anhand der folgenden vier Prüffragen:

- Werden diese ersetzt oder Ersatz vorbeugend beschafft?
- Werden diese umfänglich instandgesetzt?
- Werden diese wesentlich verstärkt, erweitert oder vermehrt?
- Werden diese wesentlich umgebaut oder rückgebaut?

Für Maßnahmen an nicht-substanzbestimmenden Anlagenteilen erfolgt die Beurteilung, ob es sich aus haushälterischer Sicht um eine Investition handelt, anhand der folgenden zwei Prüffragen:

- Werden diese neu errichtet, um geänderten rechtlichen Vorgaben oder geänderten technischen Anforderungen zu entsprechen?

## Leitfaden für die Abgrenzung von Investitionen und konsumtiven Ausgaben

zur Einordnung von Maßnahmen an Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Land Brandenburg

- Werden diese wesentlich verstärkt, erweitert oder vermehrt, um geänderten rechtlichen Vorgaben oder geänderten technischen Anforderungen zu entsprechen?

Der Ablauf ist in nachfolgendem Prüfschema nochmals visualisiert:

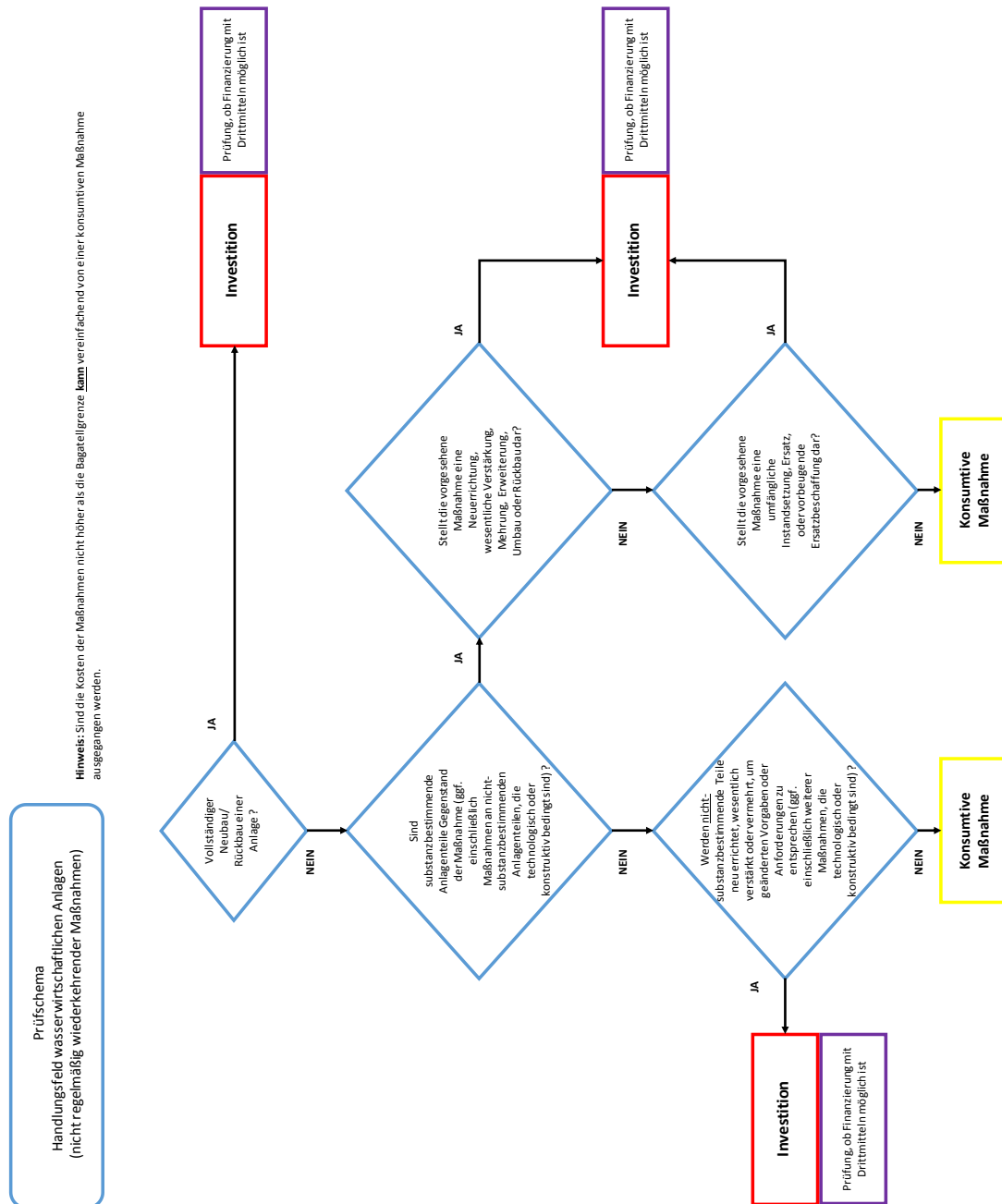


Abbildung 1: Prüfschema zur Abgrenzung investiver von konsumtiven Maßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen

## **2.2.2 Maßnahmen an Gewässern**

- I. Maßnahmen zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers

Werden Gewässer neu angelegt, beseitigt oder wesentlich umgestaltet, ist die Maßnahme investiv.

Für alle anderen Maßnahmen an bestehenden Gewässern gilt die im folgenden Absatz II. dargestellte grundsätzliche Vorgehensweise des Prüflaufs. Die einzelnen Prüffragen sind im Kapitel 3.6 näher erläutert.

- II. Maßnahmen an bestehenden Gewässern

Maßnahmen an Gewässern werden im Prüfschema bezüglich des Zwecks der Maßnahmen betrachtet. Eine wesentliche Veränderung oder Neuschaffung von (Anlage-)Werten kann insbesondere dann vermutet werden, wenn Maßnahmen darauf abzielen:

- aktiv die direkten Voraussetzungen für die wesentliche Verbesserung des Zustands/Potenzials des Wasserkörpers, oder
- aktiv die direkten Voraussetzungen zur wesentlichen Erweiterung oder Verstärkung der Funktionsfähigkeit im Hinblick auf die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung

zu schaffen.

Prüfschema:

Sofern es sich nicht um Maßnahmen an bestehenden Gewässern nach Abschnitt I. handelt, erfolgt für Maßnahmen an Gewässern die Beurteilung, ob es sich aus haushälterischer Sicht um eine Investition handelt, anhand der folgenden zwei Prüffragen:

- Werden durch die Maßnahme aktiv die direkten Voraussetzungen geschaffen, damit eine wesentliche Verbesserung des Zustands/Potenzials des Wasserkörpers erreicht wird?
- Werden durch die Maßnahme aktiv die direkten Voraussetzungen geschaffen, damit eine wesentliche Erweiterung oder Verstärkung der Funktionsfähigkeit im Hinblick auf die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung erreicht werden kann?

## Leitfaden für die Abgrenzung von Investitionen und konsumtiven Ausgaben

zur Einordnung von Maßnahmen an Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Land Brandenburg

Der Ablauf ist in nachfolgendem Prüfschema nochmals visualisiert:

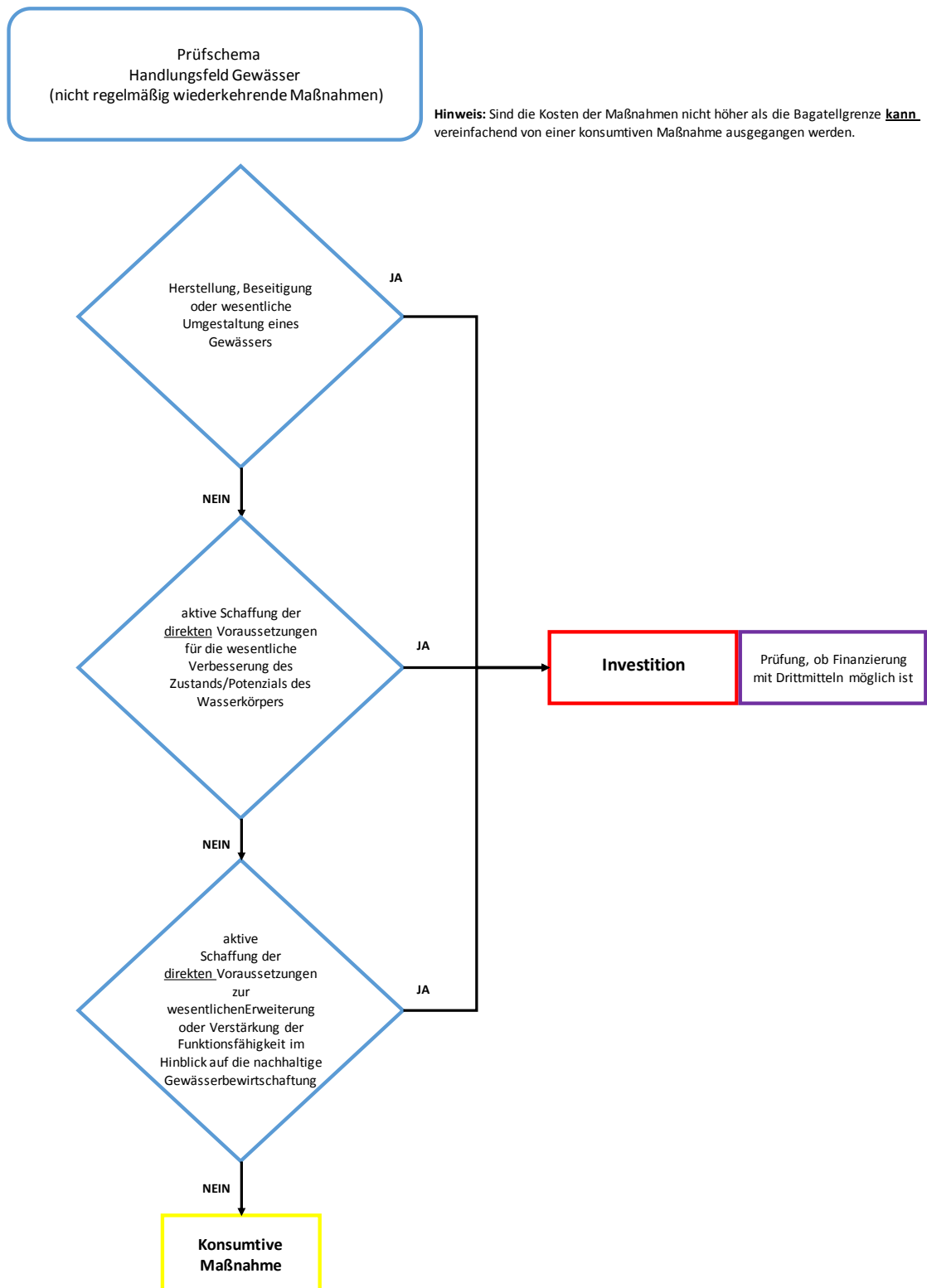


Abbildung 2: Prüfschema zur Abgrenzung investiver von konsumtiven Maßnahmen an Gewässern

### 3. Erläuterung der Prüfkriterien

#### 3.1 Maßnahmen unterhalb einer Bagatellgrenze

Maßnahmen deren Kosten eine Bagatellgrenze nicht überschreiten, können ohne weitere Prüfung als konsumtive Maßnahmen veranschlagt werden.

Überschreiten die Maßnahmenkosten die Bagatellgrenze, ist in jedem Fall das relevante nachfolgende Prüfschema anzuwenden. Unterhalb der Bagatellgrenze ist individuell zu entscheiden, ob nach Prüfschema vorgegangen werden soll oder die Maßnahme als konsumtive Maßnahme zu behandeln ist.

#### 3.2 Prüffrage 1 – Werden wasserwirtschaftliche Anlagen rückgebaut und/oder neu errichtet?

Werden wasserwirtschaftliche Anlagen neu errichtet und/oder rückgebaut, ist die Maßnahme investiv.

Anhand **Prüffrage 1** ist für eine (Maßnahme zu prüfen, ob wasserwirtschaftliche Anlagen rückgebaut und/oder neu errichtet werden.

#### 3.3 Prüffrage 2 - Umfasst die Maßnahme substanzbestimmende Anlagenteile?

*Für Maßnahmen, bei denen Prüffrage 1 zu verneinen ist, ist Prüffrage 2 anzuwenden.*

Anhand **Prüffrage 2** ist die Maßnahme dahingehend zu beurteilen, inwieweit substanzbestimmende Anlagenteile Gegenstand der Maßnahme sind. Die Kategorisierung der Bauteile ist beispielhaft den Tabellen 1 und 2 im Anhang zu entnehmen.

Sind neben substanzbestimmenden Anlagenteilen auch nicht-substanzbestimmende Anlagenteile Gegenstand der Maßnahme, ist zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen an nicht-substanzbestimmenden Anlagenteilen im konstruktiven oder technologischen Zusammenhang stehen. Sofern das nicht der Fall ist, wäre die Maßnahme zu trennen.

*Zusätzliche Erläuterungen:*

Ein bautechnisches Ineinandergreifen liegt dann vor, wenn eine an sich konsumtive Maßnahme Vorbedingung für eine investive Maßnahme ist oder durch diese verursacht wird.<sup>2</sup>

Hätten die Maßnahmen grundsätzlich auch unabhängig voneinander durchgeführt werden können, liegt kein bautechnisches Ineinandergreifen vor. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine konsumtive Maßnahme in zeitlichem Zusammenhang mit einer investiven Maßnahme durchgeführt wird, weil dies aus wirtschaftlicher oder organisatorischer Sicht effizienter ist oder die Belastung der Umwelt reduziert werden kann.<sup>3</sup>

Die Fragestellung, ob ggf. ein konstruktiver Zusammenhang zwischen einer konsumtiven Maßnahme und einer investiven Maßnahme besteht, spielt vor allem bei Maßnahmen für Neubau bzw. Neuanlage sowie Umbau bzw. Umgestaltung oder Rückbau eine Rolle.

### **3.4 Prüfkriterien – substanzbestimmende Anlagenteile**

#### **3.4.1 Werden diese neu errichtet bzw. angelegt?**

Eine Maßnahme, mit der substanzbestimmende Anlagenteile wasserwirtschaftliche Anlagen neu errichtet werden, hat investiven Charakter. Die Maßnahme stellt eine Investition in Form einer Maßnahme für **Neubau bzw. Neuanlage** dar.

Für eine Maßnahme ist deshalb zu prüfen, inwieweit substanzbestimmende Anlagenteile wasserwirtschaftlicher Anlagen neu errichtet bzw. neu angelegt werden. Ist dies zu bejahen, kann die Maßnahme als investiv erachtet werden.

#### **3.4.2 Werden diese wesentlich verstärkt, erweitert oder vermehrt?**

Eine Maßnahme, mit der substanzbestimmende Anlagenteile wasserwirtschaftlicher Anlagen gegenüber dem ursprünglichen Zustand wesentlich verstärkt, erweitert oder vermehrt werden, hat investiven Charakter. Die Maßnahme stellt eine Investition in Form einer Maßnahme für **Verstärkung, Erweiterung, Vermehrung** dar.

Für eine Maßnahme an wasserwirtschaftlichen Anlagen ist deshalb zu prüfen, inwieweit substanzbestimmende Anlagenteile gegenüber dem ursprünglichen Zustand in ihren Eigenschaften (statische, dynamische und chemische Belastungs- bzw. Leistungsfähigkeit)

---

<sup>2</sup> Vgl.: Bundesministerium der Finanzen (BMF), 2003.

<sup>3</sup> Vgl.: Bundesministerium der Finanzen (BMF), 2003.

---

wesentlich verstärkt, erweitert oder vermehrt werden. Ist dies zu bejahen, kann die Maßnahme als investiv erachtet werden.

Geringfügige Veränderungen an substanzbestimmenden Anlagenteilen wasserwirtschaftlicher Anlagen erfüllen dieses Prüfkriterium nicht.

### **3.4.3 Werden diese wesentlich umgebaut oder rückgebaut?**

Eine Maßnahme, mit der substanzbestimmende Anlagenteile wesentlich umgebaut oder rückgebaut werden, hat investiven Charakter. Die Maßnahme stellt eine Investition in Form einer Maßnahme für **Umbau oder Rückbau** dar.

Für eine Maßnahme ist deshalb zu prüfen, inwieweit substanzbestimmende Anlagenteile wasserwirtschaftlicher Anlagen wesentlich umgebaut oder rückgebaut werden. Ist dies zu bejahen, kann die Maßnahme als investiv erachtet werden.

Geringfügige Veränderungen an substanzbestimmenden Anlagenteilen wasserwirtschaftlicher Anlagen erfüllen dieses Prüfkriterium nicht.

### **3.4.4 Werden diese ersetzt oder Ersatz vorbeugend beschafft?**

Eine Maßnahme, mit der substanzbestimmende Anlagenteile wasserwirtschaftlicher Anlagen ersetzt werden oder entsprechender Ersatz vorbeugend beschafft wird, hat investiven Charakter. Die Maßnahme stellt eine Investition in Form einer Maßnahme für **Ersatz** dar.

Für eine Maßnahme an wasserwirtschaftlichen Anlagen ist deshalb zu prüfen, inwieweit substanzbestimmende Anlagenteile ersetzt werden oder entsprechender Ersatz vorbeugend beschafft wird. Ist dies zu bejahen, kann die Maßnahmen als investiv erachtet werden.

Eine grundhafte Erneuerung substanzbestimmender Anlagenteile erfüllt das Prüfkriterium „Ersatz“.

*Zusätzliche Erläuterungen:*

Liegt ein Vollverschleiß vor, stellt der Ersatz der Bauteile in aller Regel eine Investition im Sinne dieses Prüfkriteriums dar. Das Bundesministerium für Finanzen führt hierzu insbesondere aus: „*Ein Vollverschleiß liegt vor, wenn das Gebäude schwere Substanzschäden an den für die Nutzbarkeit als Bau und die Nutzungsdauer des Gebäudes bestimmenden Teilen hat.*“<sup>4</sup> Ein Ersatz

---

<sup>4</sup> Bundesministerium der Finanzen (BMF), 2003.

---

ist dadurch gekennzeichnet, dass die betreffenden Bauteile entfernt und anschließend neue Bauteile eingebaut werden.<sup>5</sup>

### **3.4.5 Werden diese umfänglich instandgesetzt?**

Eine Maßnahme, mit der substanzbestimmende Anlagenteile wasserwirtschaftlicher Anlagen umfänglich instandgesetzt werden, hat investiven Charakter. Die Maßnahme stellt eine Investition in Form einer Maßnahme für **Instandsetzung** dar.

Für eine Maßnahme an wasserwirtschaftlichen Anlagen ist deshalb zu prüfen, inwieweit substanzbestimmende Anlagenteile umfänglich instandgesetzt werden. Ist dies zu bejahen, kann die Maßnahme als investiv erachtet werden.

Geringfügige Instandsetzungen an substanzbestimmenden Anlagenteilen wasserwirtschaftlicher Anlagen erfüllen dieses Prüfkriterium nicht.

*Zusätzliche Erläuterungen:*

Eine umfängliche Instandsetzung setzt i.d.R. eine umfangreiche Schädigung der betreffenden substanzbestimmenden Anlagenteile voraus. Ursache hierfür kann entweder ein singuläres Schadensereignis oder ein sich über einen längeren Zeitraum ausbildendes Schadensbild sein. Mit Verweis auf die DIN 31051 – Grundlagen der Instandhaltung – umfasst die Instandsetzung „Maßnahmen zur Rückführung einer Betrachtungseinheit in den funktionsfähigen Zustand, mit Ausnahme von Verbesserungen“. Im Kontext dieses Leitfadens gilt das Merkmal „umfänglich“ als erfüllt, wenn mindestens 50 Prozent des substanzbestimmenden Bauteils (bei wasserwirtschaftlichen Anlagen) instandgesetzt werden.

## **3.5 Prüfkriterien – nicht-substanzbestimmende Anlagenteile**

### **3.5.1 Werden diese neu errichtet, um geänderten rechtlichen Vorgaben oder geänderten technischen Anforderungen zu entsprechen?**

Eine Maßnahme, mit der nicht-substanzbestimmende Anlagenteile wasserwirtschaftlicher Anlagen neu errichtet werden, um geänderten rechtlichen Vorgaben oder Anforderungen aus allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen, hat investiven Charakter. Die Maßnahme stellt eine **Investition in nicht-substanzbestimmende Anlagenteile** dar.

Für eine Maßnahme ist deshalb zu prüfen, inwieweit nicht-substanzbestimmende Anlagenteile neu errichtet werden müssen, um geänderten rechtlichen Vorgaben oder geänderten

---

<sup>5</sup> Hingegen bleibt bei einer Instandsetzung das betreffende Bauteil erhalten und wird nicht durch ein neues ersetzt.

---



Anforderungen aus allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Ist dies zu bejahen, können die entsprechenden Maßnahmekosten als investiv erachtet werden.

### **3.5.2 Werden diese wesentlich verstärkt, erweitert oder vermehrt, um geänderten rechtlichen Vorgaben oder geänderten technischen Anforderungen zu entsprechen?**

Eine Maßnahme, mit der nicht-substanzbestimmende Anlagenteile wasserwirtschaftlicher Anlagen wesentlich verstärkt, erweitert oder vermehrt werden, um geänderten rechtlichen Vorgaben oder geänderten Anforderungen aus allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen, hat investiven Charakter. Die Maßnahme stellt eine **Investition in nicht-substanzbestimmende Anlagenteile** dar.

Für eine Maßnahme ist deshalb zu prüfen, inwieweit nicht-substanzbestimmende Anlagenteile wesentlich verstärkt, erweitert oder vermehrt werden müssen, um geänderten rechtlichen Vorgaben oder geänderten Anforderungen aus allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Ist dies zu bejahen, kann die Maßnahme als investiv erachtet werden.

## **3.6 Erläuterung Prüfkriterien Gewässer**

### **3.6.1 Umfasst die Maßnahme die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers?**

Wird diese Prüffrage bejaht, handelt es sich um ein Vorhaben mit investivem Charakter. Wird die Prüffrage verneint, ist die Prüfung mit nachfolgenden Fragen fortzusetzen.

### **3.6.2 Werden aktiv Voraussetzungen geschaffen für die wesentliche Verbesserung des Zustandes/Potenzials des Gewässers?**

Wird diese Frage mit „Ja“ beantwortet, ist im nächsten Prüfschritt einzuschätzen, ob die Maßnahmenkosten über der Bagatellgrenze liegen. Ist dies zu bejahen, kann dies ein Anhaltspunkt dafür sein, dass die Maßnahme als investiv zu betrachten ist. Wird sie verneint, empfiehlt sich eine Individualentscheidung.

Führt Prüffrage 3.6.2 zum Ergebnis „Nein“, kann Prüffrage 3.6.3 herangezogen werden.

### 3.6.3 Werden aktiv die Voraussetzungen geschaffen, um die Funktionsfähigkeit des Gewässers im Hinblick auf die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung wesentlich zu erweitern oder zu verstärken?

Wird diese Frage bejaht, ist im nächsten Prüfschritt einzuschätzen, ob die Maßnahmenkosten über der Bagatellgrenze liegen. Ist dies zu bejahen, kann dies ein Anhaltspunkt dafür sein, dass die Maßnahme als investiv zu betrachten ist. Wird sie verneint, empfiehlt sich eine Individualentscheidung.

Werden die Fragen aus Kapitel 3.6 mit „Nein“ beantwortet, ist die geplante Maßnahme als konsumtiv einzuordnen. Die Prüffragen zielen auf die Prüfung des nachfolgenden Sachverhalts ab:

Eine Maßnahme, mit der aktiv die Voraussetzungen geschaffen werden, um ein Gewässer in seinem Zustand / Potenzial wesentlich zu verbessern oder die Funktionsfähigkeit im Hinblick auf die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung wesentlich zu erweitern oder zu verstärken, hat je nach Kostenschätzung oder Individualentscheidung investiven Charakter. Die Maßnahme stellt eine Investition in Form einer Maßnahme für **Verbesserung** dar.

Die Verbesserung des Zustandes /Potenzials eines Gewässers muss wesentlich und nachhaltig sein. Geringfügige Verbesserungen des Zustandes / Potenzials von Gewässern erfüllen dieses Prüfkriterium nicht.

Sofern die Maßnahme in Folge eines außergewöhnlichen Schadensereignisses erforderlich ist, kann die Schadensbeseitigung abweichend zur obigen Darstellung ebenfalls investiven Charakter haben.

## Literaturverzeichnis

Alfen Consult GmbH; seecon Ingenieure GmbH. (30. Januar 2020). Abgrenzung von Investitionen und konsumtiven Maßnahmen.

Bundesministerium der Finanzen (BMF). (18. Juli 2003). Abgrenzung von Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden. Bonn.

Land Brandenburg. (2013). Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Brandenburg vom 24.11.2014 (ABI./14 [Nr. 04], S. 99).

## Anlage 1: Substanzbestimmende und nicht-substanzbestimmende Anlagenteile

Im Kontext dieses Leitfadens werden Maßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen dahingehend unterschieden, ob sie substanzbestimmende oder nicht-substanzbestimmende Anlagenteile umfassen.

Die folgende Tabelle 1 ordnet die Bauteile der verschiedenen wasserwirtschaftlichen Anlagen den Kategorien „substanzbestimmende Anlagenteile“ und „nicht-substanzbestimmende Anlagenteile“ zu. Ein Bauteil wird dann als „substanzbestimmend“ erachtet, wenn dessen Veränderung wesentliche Auswirkungen auf das statische System oder die Funktions- und/oder Leistungsfähigkeit der wasserwirtschaftlichen Anlage hat.

**Tabelle 1 - Wasserwirtschaftliche Anlagen:**

Wasserwirtschaftliche Anlage	Anlagenteile	
	substanzbestimmend	nicht-substanzbestimmend (Beispiele)
<b>Deiche / Stauhaltungsdämme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stützkörper</li> <li>- Filterkörper mit Entwässerung</li> <li>- Dichtung</li> <li>- Deichverteidigungsweg</li> <li>- Böschungsbefestigung</li> <li>- Deichauflager</li> <li>- Öffnungen wie Scharten, Durchlässe inkl. Revisionsverschlüsse und zugehöriger technischer Ausrüstung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Deichkilometersteine</li> <li>- Greifvogelstange</li> <li>- Pegeltreppe</li> <li>- Deichwachthäuschen</li> <li>- Beschilderung</li> <li>- Schranken</li> <li>- Sonstige Ausstattung</li> <li>- Überfahrten</li> </ul>
<b>Düker</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gründung</li> <li>- Dükerrohre, Dükerstränge</li> <li>- Stirnwände und Seitenwände am Einlauf und Auslauf</li> <li>- Sohl- und Böschungssicherung im Ein- und Auslaufbereich</li> <li>- Revisionsverschlüsse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geländer</li> <li>- Betriebstreppen</li> <li>- Beschilderung</li> <li>- Umzäunung</li> </ul>

<p><b>Durchlässe / Verrohrungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Gründung</b></li> <li>- <b>Durchlassrohre, - rechteckelemente, - mauprofilteile,</b></li> <li>- <b>Stirnwandbefestigung</b></li> <li>- <b>Ein- / Auslaufsicherung</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Geländer</b></li> <li>- <b>Betriebstreppen</b></li> </ul>
<p><b>Fischaufstiegsanlagen (bei alleiniger Betrachtung – nicht Bestandteil Wehr, TS, SW oder Schleuse, nicht Sohlenbauwerke)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gründung</li> <li>- Bauwerkssohle</li> <li>- Bauwerkswände (Trennwände zum Wehr, Uferwände, Beckentrennwände)</li> <li>- Einbauten (Steinriegel)</li> <li>- Revisionsverschlüsse</li> <li>- Abdeckungen</li> <li>- Kontroll- und Fangeinrichtungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sohlsubstrat als Auflage über Bauwerkssohle</li> <li>- Geländer</li> <li>- Umzäunung</li> <li>- Beschilderung</li> </ul>
<p><b>Hochwasserschutzmauern / Uferwände</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gründung</li> <li>- Dichtung</li> <li>- Aufgehende Wände (Massivbau, Spundwand, ...)</li> <li>- Kontrollwege</li> <li>- Entwässerungsanlagen</li> <li>- Öffnungen wie Scharten, Durchlässe inkl. Revisionsverschlüsse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mauerabdeckungen</li> <li>- Optische Verkleidungen</li> <li>- Ausstattungen (Bänke, Geländer, ...)</li> <li>- Beleuchtung</li> <li>- Beschilderung</li> <li>- Pegel</li> </ul>
<p><b>Schleusen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schleusenkammer</li> <li>- Oberhaupt</li> <li>- Unterhaupt</li> <li>- Schleusentore inkl. zugehöriger technischer Ausrüstung</li> <li>- Vorhafen</li> <li>- Revisionsverschlüsse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Steigleitern</li> <li>- Geländer</li> <li>- Umzäunung</li> <li>- Beschilderung</li> <li>- Beleuchtung</li> <li>- Schleusenwachthäuschen</li> <li>- Stellflächen, Treppen</li> <li>- Weitere Bootsanlagen (Bootsschleppe, -rolle, ...)</li> </ul>
<p><b>Schöpfwerke</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kammer</li> <li>- Tiefbauteil</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geländer</li> <li>- Beschilderung</li> </ul>

## Leitfaden für die Abgrenzung von Investitionen und konsumtiven Ausgaben

zur Einordnung von Maßnahmen an Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Land Brandenburg

	<ul style="list-style-type: none"><li>- Hochbauteil</li><li>- Einlaufbauwerk</li><li>- Auslaufbauwerk</li><li>- Absperrorgane inkl. zugehöriger technischer Ausrüstung</li><li>- Freiflut/Freiauslass inkl. Verschlüsse</li><li>- Pumpen/Motoren</li><li>- Kranbahn</li><li>- Revisionsverschlüsse</li><li>- Rechen/Rechenreinigungsanlage inkl. zugehöriger technischer Ausrüstung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Beleuchtung</li><li>- Sanitäreinrichtung</li></ul>
<b>Siele</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gründung</li><li>- Einlaufwände, Auslaufwände</li><li>- Sielkammer (Sielleitung, Sielgerinne) einschließlich Überschüttung,</li><li>- Sieltore / Sielverschlüsse mit Antrieben/Getrieben</li><li>- Revisionsverschlüsse</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Geländer</li><li>- Beschilderung</li><li>- Stellflächen</li></ul>
<b>Sohlenbauwerke (Sohlenrampen, -gleiten, Abstürze)</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Böschungssicherungen</li><li>- Sohlensicherungen</li><li>- Tosbecken, Nachlaufsicherungen</li><li>- Einbauten (Steinriegel, Störsteine, ...)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Unterhaltungswege</li></ul>
<b>Talsperren</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Staumauer</li><li>- Dämme</li><li>- Böschungssicherung</li><li>- Dichtung</li><li>- Entnahmeanlage inkl. zugehöriger technischer Ausrüstung</li><li>- Hochwasserentlastungen</li><li>- Wasserkraftanlage inkl. Leerschuss und zugehöriger technischer Ausrüstung</li><li>- Energieumwandlungsanlage</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Steigleitern</li><li>- Geländer</li><li>- Umzäunung</li><li>- Beschilderung</li><li>- Beleuchtung</li><li>- Gebäude mit Sanitäreinrichtung</li><li>- Stellflächen</li></ul>

## Leitfaden für die Abgrenzung von Investitionen und konsumtiven Ausgaben

zur Einordnung von Maßnahmen an Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Land Brandenburg

	<ul style="list-style-type: none"><li>- Stauraum</li><li>- Revisionsverschlüsse</li><li>- Rechen/Rechenreinigungsanlage inkl. zugehöriger technischer Ausrüstung</li><li>- Wehr im Zulauf</li><li>- Treibgutabweiser</li><li>- Umgehungsgerinne</li><li>- Drainage / Dammfußentwässerung</li></ul>	
<b>Wehr</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Tosbecken</li><li>- Pfeiler</li><li>- Verschlüsse mit Antrieben /Getrieben</li><li>- Massivbauteile</li><li>- Fischaufstiegs- und – abstiegsanlagen (sofern nicht gesondert)</li><li>- Bedienstege (sofern nicht Brücken)</li><li>- Revisionsverschlüsse</li><li>- Sohl- und Böschungssicherung im Zulaufbereich</li><li>- Treibgutabweiser</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Geländer</li><li>- Beleuchtung</li><li>- Beschilderung</li><li>- Stellflächen</li><li>- Umzäunung</li></ul>

Tabelle 1: Beispiele für „substanzbestimmende Anlagenteile“ und „nicht-substanzbestimmende Anlagenteile“ wasserwirtschaftlicher Anlagen

## Projektbeispiele

### 1. Lindendeich – Wasserseite

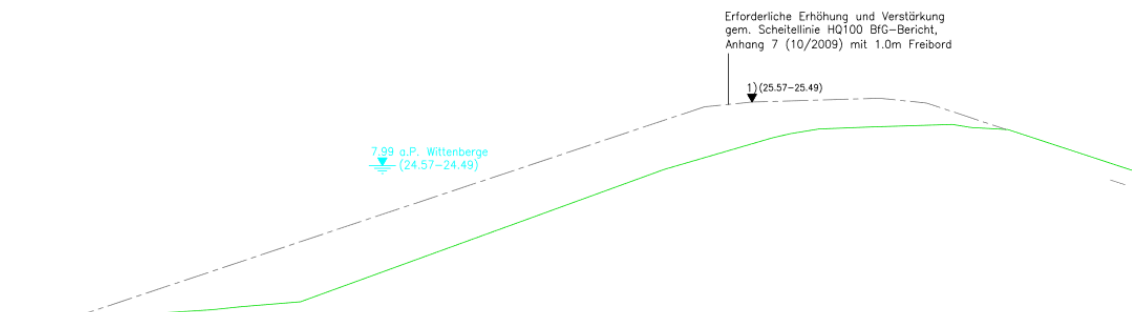
Die Maßnahmen am Lindendeich wurden aufgrund unterschiedlicher Genehmigungserfordernisse in zwei Maßnahmen (wasser- und landseitig) geteilt. Während für die wasserseitige Maßnahme ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist, ist dies für die Durchführung der landseitigen Maßnahme nicht der Fall. Es handelt sich um eine separate Maßnahme.

#### Ausgangslage:

- Der Elbedeich wurde 1997 verstärkt und in der Höhe auf den damals geltenden Bemessungshochwasserstand zzgl. 1,0 m Freibord angepasst. Zum Zeitpunkt der Sanierung / Sanierungsplanung gab es noch keine DIN-Norm für entsprechende Deiche.
- Seit 2009 gilt ein ca. 0,6 m höherer Bemessungswasserstand, weshalb der Deich zu erhöhen ist.

#### Durchzuführende bzw. durchgeführte Maßnahmen:

- Anpassung an ein 0,6m höheren Bemessungswasserstand
- Rodung der Linden auf der „alten“ Deichkrone (inkl. Erdarbeiten - Wurzeln)
- Entfernung Geh- und Radweg auf der Deichkrone
- Neuaufbau des wasserseitigen Deichkörpers
- Anlegen eines neuen Deichkronenweges





Fragestellung:

Es ist zu beurteilen, welche Auswirkung die geänderte Nutzeranforderung (Neufestlegung des Bemessungshochwasserstandes) bzw. die geänderte Normungslage (Berücksichtigung der DIN – Norm in Bezug auf den Baumbestand) auf die Abgrenzung zwischen Investition und Instandhaltung hat.

Prüfung, inwieweit die Maßnahme einen investiven Charakter hat:

Die Maßnahme umfasst Änderungen am Deichkörper (substanzbestimmendes Anlagenteil) einschließlich Änderungen am Deichkronenweg (substanzbestimmendes Anlagenteil).

Die *Veränderung des Deichquerschnittes* und der *Abbruch und Neuanlage des Deichkronenweges* erfüllen Prüffrage „Verstärkung, Erweiterung, Vermehrung. von substanzbestimmenden Anlagenteilen Die Maßnahme hat investiven Charakter.

## **2. Lindendeich – landseitig**

Es handelt sich um eine separate Maßnahme, die nicht im konstruktiven oder technologischen Zusammenhang mit der Maßnahme auf der wasserseitigen Maßnahme steht.

### Ausgangslage:

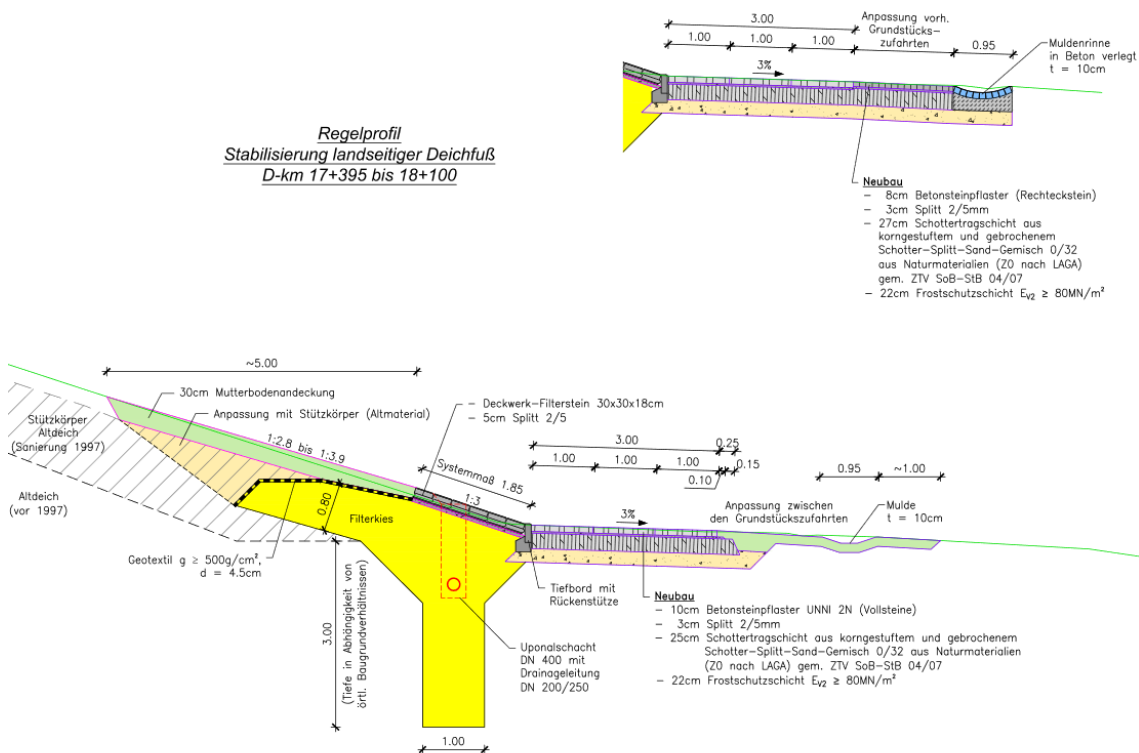
- Analog zur Maßnahme „Lindendeich - wasserseitig“
- Zudem erfolgte 1997 eine Abflachung der luftseitigen Böschung durch den Einbau von Sanden und die Anlage eines luftseitigen gepflasterten Weges, welcher der Deichverteidigung und der Erschließung von Anliegergrundstücken dient.
- Während der vergangenen Hochwasserereignisse traten Schadstellen am luftseitigen Deichfuß auf.

### Durchzuführende bzw. durchgeführte Maßnahmen:

- Abbruch Deichweg (Deichverteidigungs- und Anliegerweg)
- Schlitzung bindiger Deckschichten, um Gefahr eines hydraulischen Grundbruches zu minimieren
- Einbau Filterprisma mit Drainageleitung am Deichfuß, um das Sickerwasser am Deichfuß zu fassen und geordnet der Binnenentwässerung zuzuführen
- Wiederherstellung (Neuanlage) des Deichweges (Deichverteidigungs- und Anliegerweg)
- Belegung Deichfuß mit wasserdurchlässigen Betonverbundsteinen

## Leitfaden für die Abgrenzung von Investitionen und konsumtiven Ausgaben

zur Einordnung von Maßnahmen an Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Land Brandenburg



### Prüfung, inwieweit die Maßnahme investiven Charakter hat:

Die Maßnahme umfasst Änderungen an Dichtung und Filterschicht des Deichkörpers (substanzbestimmendes Anlagenteil) und Abbruch und Wiederherstellung des Deichverteidigungs- und Anliegerweges (substanzbestimmendes Anlagenteil).

Durch den *Einbau des Filterkieses* wird das statische System des Deiches wesentlich verstärkt. Dies erfüllt die *Prüffrage* „Verstärkung, Erweiterung, Vermehrung“. Der *Rückbau und die grundhafte Erneuerung des Deichverteidigungs- und Anliegerweges* erfüllt die *Prüffrage* „Ersatz Neuerrichtung“ eines substanzbestimmenden Anlagenteils.

Die Gesamtmaßnahme „Lindendeich – landseitig“ hat investiven Charakter.

### **3. Rückbau Wehr Goldbeck**

Ausgangslage:

- Die Anlage hatte das Ende der zu erwartenden Lebensdauer erreicht und wies schwerwiegende Bauschäden auf.
- Das Landesamt für Umwelt entschied sich für den vollständigen Rückbau der Anlage.

Durchzuführende bzw. durchgeführte Maßnahmen:

- Vollständiger Rückbau der Wehranlage
- Uferbereiche neu angedeckt und befestigt
- Angleichung des Gewässerprofils
- Wasserrechtliche Zulassung erforderlich



Prüfung, inwieweit die Maßnahme investiven Charakter hat:

Der komplette *Rückbau einer wasserwirtschaftlichen Anlage* erfüllt *Prüffrage 1*. Die Maßnahme hat investiven Charakter.

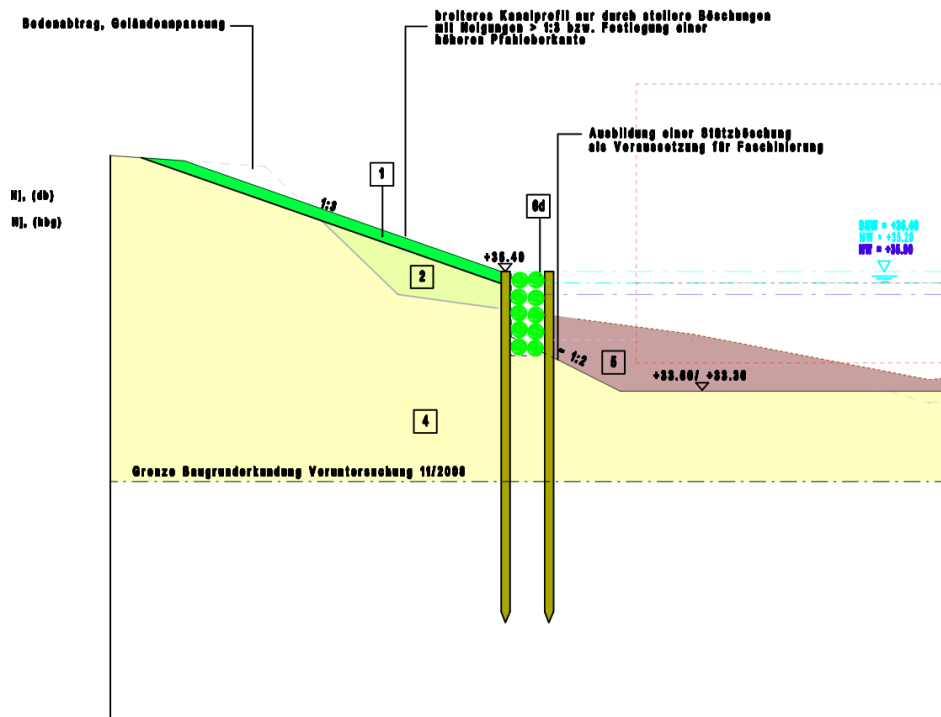
## 4. Ruppiner Kanal

### Ausgangslage

- Der Kanal wurde im 18. Jahrhundert angelegt und in der Vergangenheit als Anbindung der Ruppiner Gewässer an die Gewässer um Berlin genutzt (jetzt überwiegend touristische Nutzung der Gewässer).
- Das Gewässer wurde in den vergangenen 30 Jahren in Bezug auf die Erhaltung der Schiffbarkeit durch die Entnahme von Schifffahrtshindernissen, die Gehölzpflege am Ufer und abschnittsweise durch Krautungsarbeiten unterhalten
- Ufersicherung durch Faschinen sind nicht mehr vorhanden
- Bildung eines Röhrichtsaums
- Verringerte Fahrinnentiefe durch Sedimentablagerungen

### Durchzuführende bzw. durchgeführte Maßnahmen

- Herstellung eines Gewässerprofils, welches den Anforderungen der Schiffsklasse „B“ gerecht wird. Dabei soll der Gewässeraushub in hinter den neuen Ufersicherungen eingebaut oder einer Entsorgung zugeführt werden.
- Herstellung der Uferbefestigung durch neue Faschinen und Pfahlpaketbauweise .



Prüfung, inwieweit die Maßnahme investiven Charakter hat:

Die Maßnahme umfasst die Herstellung einer neuen Ufer-/Böschungssicherung und die Wiederherstellung des Gewässerprofils.

*Herstellung des Gewässerprofils einschließlich Ufer-/Böschungssicherung:* Die Ufersicherung ist fast vollständig verschlissen und nicht mehr vorhanden. Sie wird mit neuen Faschinen und in Paketbauweise hergestellt. Die verschlissene bzw. nicht mehr vorhandene Uferbefestigung kann als „Vollverschleiß“ gewertet werden. Im Zuge der Uferbefestigung ist das Gewässerprofil wiederherzustellen (technologischer Zusammenhang).

Das Prüfschema für „Gewässer“ ist anzuwenden. Die Prüffrage „Schaffung der Voraussetzungen zur wesentlichen Erweiterung oder Verstärkung der Funktionsfähigkeit im Hinblick auf die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung“ wird bejaht, so dass der Maßnahme als investiv eingestuft werden kann.

## 5. Sandfang Nuthemündung

### Ausgangslage

- Da eine Versandung der Bundeswasserstraße mit Beeinträchtigungen der Fahrrinntiefe nicht hinnehmbar ist, wurde Ende der 1980-er Jahre ein Sandfang an der Nuthemündung angelegt.
- Dafür wurde das Gewässer mit Stahlbeton-Spundwänden eingefasst und in Übertiefe ausgebaggert. Damit verlangsamt sich die Fließgeschwindigkeit der Nuthe in diesem Abschnitt und das Sediment lagert sich ab.
- Eine Entleerung des Sandfanges ist regelmäßig im Abstand von ca. 10 Jahren notwendig und wurde nach Inbetriebnahme 1988 in den Jahren 1999 und 2010 vorgenommen. Nunmehr ist für 2019 wieder eine Beräumung des Sandfanges vorgesehen.

### Durchzuführende bzw. durchgeführte Maßnahmen

- Entleerung des Sandfanges (Entnahme Sedimentschlamm), mit einigen Vorarbeiten (Munitionssuche, Suche und Bergung geschützter Muscheln)



Prüfung, inwieweit die Maßnahme einen investiven Charakter hat:

Bei dieser Maßnahme kommen beide Prüfschemata infrage. Welches Schema angewendet wird, ist als Einzelfallentscheidung zu treffen.

Prüfschema „wasserwirtschaftliche Anlagen“:

Der Sandfang kann als wasserwirtschaftliche Anlage charakterisiert werden und es ist davon auszugehen, dass er aus substanzbestimmenden Anlagenteilen besteht. Durch die hier durchgeführte Maßnahme wird allerdings nichts an den substanzbestimmenden Anlagenteilen des Sandfangs verändert. Auch eine umfängliche Instandsetzung findet nicht statt, da die Maßnahme nicht die Substanz des Anlagenteils betrifft. Die Maßnahme ist nach dem Prüfschema als konsumtiv zu charakterisieren.

Prüfschema „Gewässer“:

Ob die Maßnahme aktiv die direkten Voraussetzungen schafft, damit eine wesentliche Erweiterung oder Verstärkung der Funktionsfähigkeit im Hinblick auf die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung erreicht wird, ist Gegenstand einer Einzelfallentscheidung.

Für eine Einstufung als investive Maßnahme kann sprechen, wenn sie der Beseitigung von außergewöhnlichen Schadensereignissen dient.



## **6. Sohlgleite Wusterhausen**

### Ausgangslage

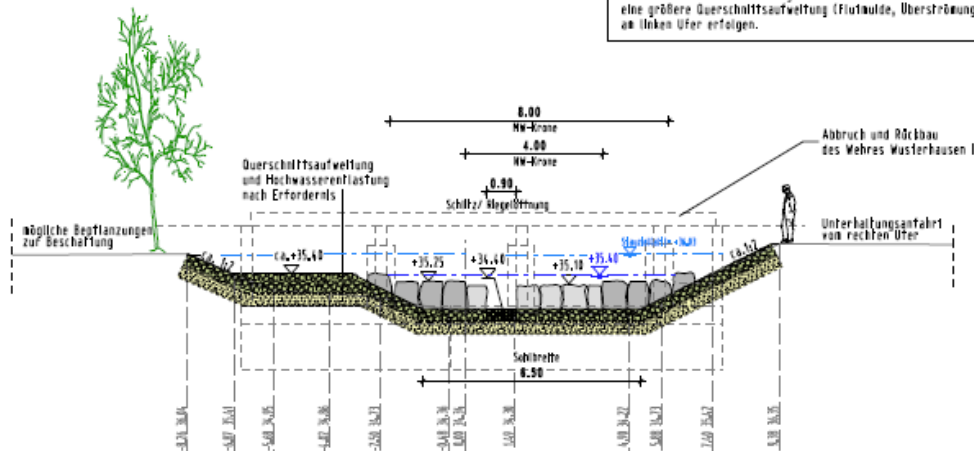
- Die Wehranlage Wusterhausen wurde 1966 in einer Fertigteilmontagebauweise aus Stahlbeton-Fertigteilen errichtet
- Die Verschlüsse wurden 2000/2001 ausgebaut und in der Werkstatt revidiert.
- Nach über 50-jähriger Betriebszeit weisen die Wehranlagen nunmehr sehr erhebliche Bauschäden auf

### Durchzuführende/durchgeführte Maßnahmen

- 2000/2001
  - Die Verschlüsse ausgebaut und verstärkt und in der Werkstatt revidiert.
  - Erneuerung Korrosionsschutz und Wiedereinsetzung der Verschlüsse mit neuen Triebstöcken.
  - Weiterhin wurde der Korrosionsschutz aller am Bauwerk vorhandenen Stahlteile erneuert soweit diese oberhalb der Wasserlinie lagen.
- Aktuell:
  - Rückbau der aufgehenden Bauteile der vorhandenen Wehranlage
  - Umbau der Wehranlage in eine fischpassierbare Sohlgleite mit Querriegeln zum Gefälleabbau

### Querschnitt - Riegel 1

M 1 : 100

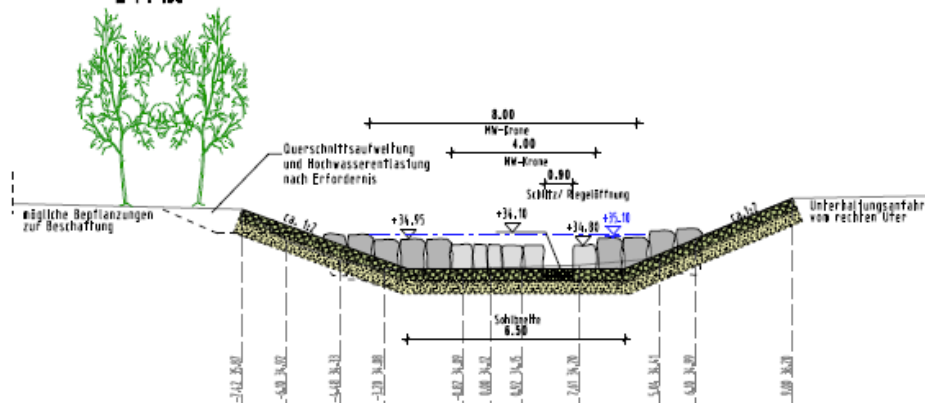


**Bemerkungen:**

- Bemessungstisch = Weis (Du,eff,Bem= 0.80a, hinh,Eng,Bem= 0.65a, sbem= 0.90a)
- Dargestellte Wsp.-lagen in erster Annahme für HQ-Verhältnis (Stauwasserstand bei HQ-Verhältnissen ca. +35.40), vorerst ohne gesonderte Wasserspiegelberechnung.
- Nachweis der BHD Ausführung muss erbracht sein. Evtl. müsste eine größere Querschnittsaufweitung (Flutmulde, Überströmungsstrecke) am linken Ufer erfolgen.

### Querschnitt - Riegel 4

M 1 : 100



Prüfung, inwieweit die Maßnahme im Jahr 2000/2001 einen investiven Charakter hat:

Es handelt sich um 3 Maßnahmen: Verstärkung und Revision der Verschlüsse, Erneuerung/Ersatz der Antriebe und Erneuerung des Korrosionsschutzanstriches an allen anderen Stahlteilen. Alle Maßnahmen werden an substanzbestimmenden Anlagenteilen durchgeführt.

*Maßnahme an den Verschlüssen:* Die Arbeiten an den Verschlüssen sehen eine Verstärkung und großflächige Instandsetzung vor. Dies erfüllt *Prüfkriterium* „Instandsetzung“ aber auch *Prüfkriterium* „Verstärkung, Erweiterung, Vermehrung“. Diese Maßnahme hat investiven Charakter.

*Maßnahme an den Antrieben:* Die vorhandenen Antriebe (Triebstöcke) werden ausgebaut und durch neue Antriebe ersetzt. Dies erfüllt *Prüfkriterium* „Ersatz“. Diese Maßnahme hat investiven Charakter.

*Maßnahme an den Stahlteilen:* Die Erneuerung des Korrosionsschutzes (Instandhaltung) erfüllt keines der *Prüfkriterien*. Diese Maßnahme hat konsumtiven Charakter.

Prüfung, inwieweit die aktuelle Maßnahme investiven Charakter hat:

Die Maßnahme umfasst den Rückbau der Wehranlage und den Umbau in eine fischpassierbare Sohlengleite.

Die Maßnahme umfasst den (teilweisen) Rückbau der aufgehenden Bauteile der Wehranlage (substanzbestimmendes Anlagenteil) und den Umbau in eine fischpassierbare Sohlengleite. Hier wird das *Prüfkriterium* „Umbau oder Rückbau“ erfüllt. Die Maßnahme hat investiven Charakter.

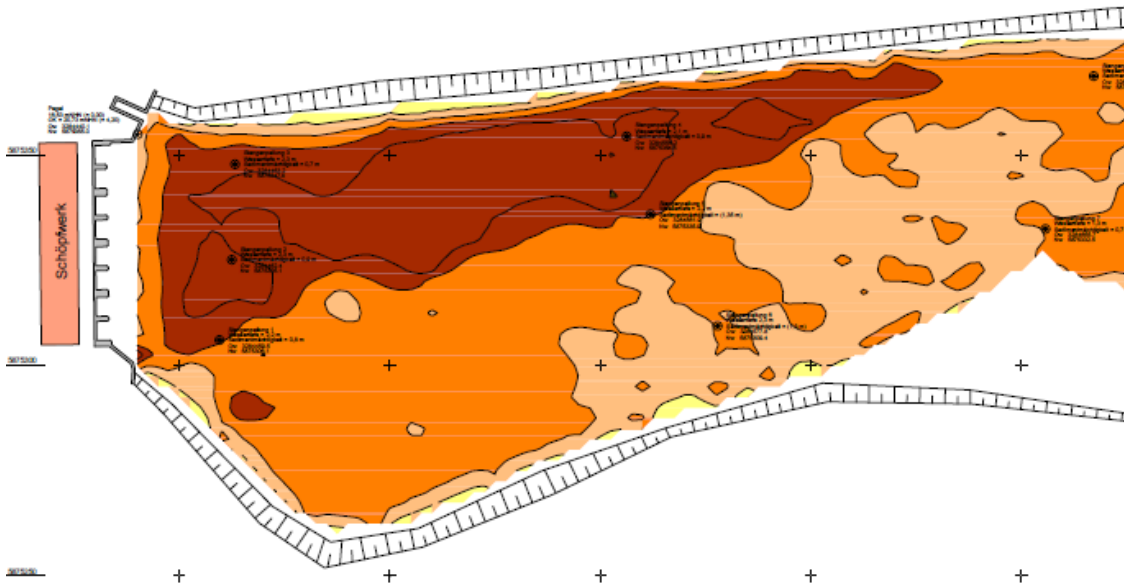
## 7. Entschlammung Mahlbusen Schöpfwerk Karthane

### Ausgangslage

- Beim Umbau des Schöpfwerkes (Einbau neuer Pumpen), wurde festgestellt, dass in erheblichem Umfang sedimenthaltiges Wasser gefördert wird und zur Abwehr vorzeitiger Verschleißerscheinungen (Abnutzung, Korrosion) die Entschlammung des Mahlbusens notwendig ist.

### Durchzuführende bzw. durchgeführte Maßnahmen

- Vorbereitung eines oder zweier Spülfelder im Umfeld des Mahlbusens (inklusive Suche und Bergung von geschützten Muscheln)
- Entnahme von Sedimentschlamm durch Saugspülbaggerung



### Prüfung, inwieweit die Maßnahme investiven Charakter hat:

Die Maßnahme umfasst die Räumung bzw. Entschlammung des zum Mahlbusen aufgeweiteten Gewässers. Es ist das Prüfschema „Gewässer“ anzuwenden und zu prüfen, ob aktiv die direkten Voraussetzungen geschaffen werden, damit eine wesentliche Erweiterung oder Verstärkung der Funktionsfähigkeit im Hinblick auf die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung erreicht werden. Die Maßnahme diene offensichtlich der Beseitigung eines erstmals identifizierten problematischen Zustands und verbesserte somit die Funktionsfähigkeit des Gewässers nachhaltig. Das Prüfkriterium ist erfüllt. Die Maßnahme kann daher als investiv gelten.

## **8. Umbau Schöpfwerk Karthane**

### Ausgangslage

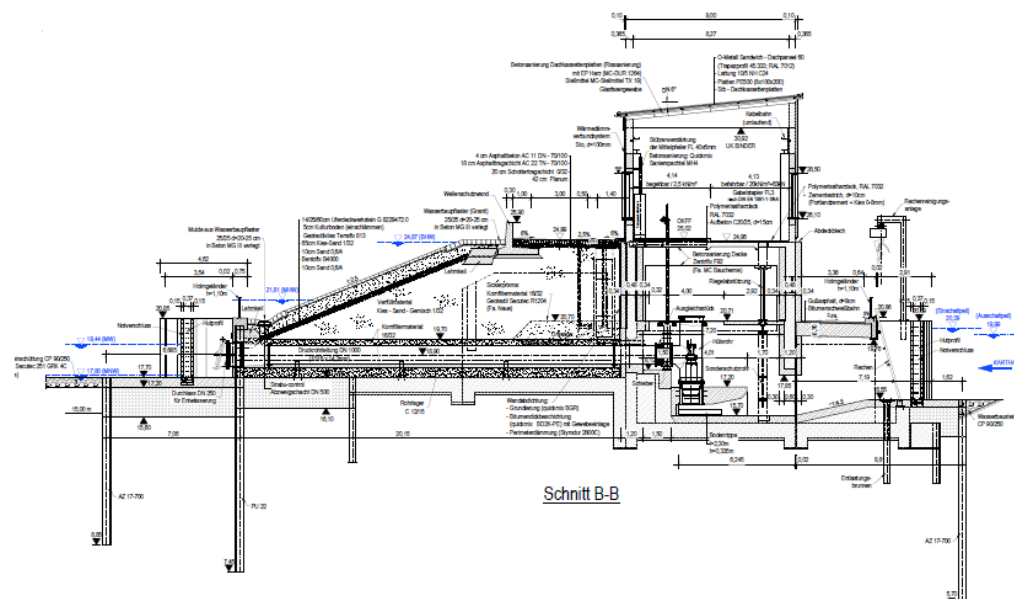
- Mit 12 Pumpen und einer Ausbauleistung von 12 m<sup>3</sup>/s war das SW Karthane das größte SW auf dem Gebiet der ehemaligen DDR.
- Bereits Mitte der 1990-er Jahre wurden am SW Bauschäden auf Grund unzureichender Betonqualität ausgemacht (Auswaschungen im Wasserwechselbereich, Betontreiberscheinungen)
- Pumpensätze (Trockenaufstellung, Gesamtwirkungsgrad 55%, keine drehzahlabhängige Steuerung)
- Vorgabe neuer Hochwasserbemessungsabfluss (am Pegel Wittenberg 4.545 m<sup>3</sup>/s statt 4.000 m<sup>3</sup>/s). Auf den daraus resultierenden Hochwasserstand der Elbe (ca. 70 cm höher) war der Betriebspunkt der Pumpen nicht ausgelegt,
- Im Zuge des Umbaus wurde zusätzlich eine Fischaufstiegsanlage am SW errichtet, um das Gewässersystem der Karthane an die Elbe wieder anzuschließen.

### Durchzuführende bzw. durchgeführte Maßnahmen

- Abbruch des Stahlbeton-Auslaufbauwerkes und Ersatz durch einen Damm Druckrohrleitungen,
- Panzerung und Verstärkung des Stahlbeton-Tiefbauteils mit Stahlbeton-Vorsatzschalen,
- Sanierung des Hochbauteils mit neuer wärmegeämmter Fassade, neuen wärmegeämmten Fenstern, neuer Dacheindeckung, neuer Niederspannungselektrik usw.
- Ersatz der alten 12 Pumpen (nach ca. 30 Jahren) durch neue 12 Tauchmotorpumpen mit verbessertem Gesamtwirkungsgrad von 65%, einer Erhöhung der Förderleistung

von 12 m<sup>3</sup>/s auf 18 m<sup>3</sup>/s und der neuen Förderhöhe auf Grund des neuen Bemessungshochwasserstandes (Erhöhung Ausbauleistung),

- Ersatz des Trafos und der Mittelspannungsverteilung aufgrund höherer Pumpenleistung
- Herstellung einer neuen Fischaufstiegsanlage,
- Errichtung einer neuen Hochwasserschutzwand um das Gelände gegen den höheren Bemessungshochwasserstand der Elbe zu schützen,
- Ersatz der manuell zu reinigenden Grobrechen durch einen Feinrechen mit automatischer Rechenreinigungsanlage,
- Ersatz der Verschlüsse des Freiauslasses.



Prüfung, inwieweit die Maßnahme einen investiven Charakter hat:

Die Maßnahme umfasst verschiedene Teilmaßnahmen an substanzbestimmenden Anlagenteilen und nicht-substanzbestimmenden Anlagenteilen. Sofern die Maßnahmen in einem konstruktiv oder technologisch unmittelbaren Zusammenhang stehen, kann die Bewertung der Maßnahme auch als Gesamtmaßnahme erfolgen. Zur Verdeutlichung der Prüfung, wird die Maßnahme nachfolgend in Teilmaßnahmen zerlegt.

*Teilmaßnahme am Auslaufbauwerk:* Die Arbeiten am Auslaufbauwerk sehen einen Umbau von substanzbestimmenden Anlagenteilen wasserwirtschaftlicher Anlagen vor. Dies erfüllt

*Prüfkriterium „Umbau bzw. Umgestaltung oder Rückbau“.* Diese Teilmaßnahme hat investiven Charakter.

*Teilmaßnahme am Tiefbauteil:* Der Tiefbauteil (substanzbestimmender Anlagenteil) wird mit Stahlbeton-Vorsatzschalen verstärkt. Es ist *Prüfkriterium „Verstärkung, Erweiterung, Mehrung“* anzuwenden. Ist die Prüffrage zu bejahen, d.h. wird durch das Anbringen der Stahlbeton-Vorsatzschalen der Tiefbauteil wesentlich verstärkt, handelt es um eine Teilmaßnahme mit investivem Charakter.

*Teilmaßnahme am Hochbauteil:* Die Sanierung des Hochbauteils als substanzbestimmender Anlagenteil umfasst u.a. Fassade, Fenster, Dach, Niederspannungselektronik. Es ist *Prüfkriterium „umfängliche Instandsetzung“* anzuwenden. Ist diese Prüffrage zu bejahen, d.h. wird der Hochbauteil umfänglich instandgesetzt, handelt es sich um eine Teilmaßnahme mit investivem Charakter.

*Hinweis:* Die Einordnung hat unter Berücksichtigung des BMF-Erlasses<sup>6</sup> zu erfolgen (gleichzeitige Sanierung an min. 3 zentralen Ausstattungsmerkmalen (Heizungs-, Sanitär-, Elektroinstallation, Fenster oder Wärmedämmung). Dies ist hier gegeben, so dass das Prüfkriterium für die Teilmaßnahme am Hochbauteil insgesamt zu bejahen ist und die Teilmaßnahme einen investiven Charakter hat.

*Teilmaßnahme an der Fischaufstiegsanlage:* An das Schöpfwerk wird eine neue Fischaufstiegsanlage (substanzbestimmender Anlagenteil) angebaut. Dies erfüllt das *Prüfkriterium „Neubau bzw. Neuanlage“*. Diese Teilmaßnahme hat investiven Charakter.

*Teilmaßnahme an der Hochwasserschutzwand:* Im Bereich des Schöpfwerkes wird eine neue Hochwasserschutzwand (substanzbestimmender Anlagenteil) errichtet. Dies erfüllt das *Prüfkriterium „Neubau bzw. Neuanlage“*. Diese Teilmaßnahme hat investiven Charakter.

*Teilmaßnahme an den Rechen:* Die Teilmaßnahmen umfasst substanzbestimmende Anlagenteile. Die bisherigen Grobrechen werden durch Feinrechen ersetzt. Dies erfüllt das *Prüfkriterium „Ersatz“*. Diese Teilmaßnahme hat investiven Charakter.

*Teilmaßnahme an den 12 Pumpen:* Die Teilmaßnahmen umfasst substanzbestimmende Anlagenteile. Die bisherigen 12 Pumpen werden durch Pumpen mit höherer erforderlicher Förderleistung ersetzt. Dies erfüllt das *Prüfkriterium „Ersatz“*. Diese Teilmaßnahme hat investiven Charakter.

*Teilmaßnahme Trafo und Mittelspannungsverteilung:* Der Trafo sowie die Mittelspannungsverteilung als nicht-substanzbestimmende Anlagenteile werden ersetzt. Der Ersatz ist durch die Pumpen mit höherer Förderleistung erforderlich. Die Maßnahme wird durch

---

<sup>6</sup> Bundesministerium der Finanzen (BMF), 2003.

den technologischen bzw. konstruktiven Zusammenhang mit dem Ersatz der Pumpen erforderlich. Diese Teilmaßnahme hat investiven Charakter.

*Teilmaßnahme am Freiauslass:* Die Verschlüsse des Freiauslasses als substanzbestimmende Anlagenteile werden ersetzt/erneuert. Dies erfüllt das *Prüfkriterium* „Ersatz“. Diese Teilmaßnahme hat investiven Charakter.

Die Gesamtmaßnahme „Umbau Schöpfwerk Karthane“ hat (vorbehaltlich der Einschätzung zur Teilmaßnahme am Tiefbauteil) investiven Charakter.



## **9. Geländer am Wehr Gülpe**

### Ausgangslage

- Nach über neunzigjähriger Nutzung wurde das unter Denkmalschutz stehende Wehr 2006/2007 neu errichtet.
- Im Rahmen der Baumaßnahme wurden auch vorhandene Geländer denkmalgerecht aufgearbeitet und weiterverwendet.
- Im Zuge einer innerbetrieblichen Überprüfung wurden zusätzliche Mängel bezüglich des Arbeitsschutzes festgestellt

### Durchzuführende bzw. durchgeführte Maßnahmen

- Nachrüstung von Geländern an Treppen
- Einbau eines Sicherungsseils über das Nadelwehrfeld



### Prüfung, inwieweit die Maßnahme einen investiven Charakter hat:

Die Maßnahme umfasst die Nachrüstung von Geländern und Einbau eines Sicherungsseils (nicht-substanzbestimmende Anlagenteile).

*Nachrüstung von Geländern und Sicherungsseil:* Die Nachrüstung von Geländern und Sicherungsseil erfolgt zur Entsprechung geänderter Vorgaben und Anforderungen (hier Arbeitsschutz). Dies erfüllt Prüffrage „Anpassung an neue Richtlinien und Anforderungen“. Es handelt sich um eine Investition an nicht-substanzbestimmenden Anlagenteile. Diese Maßnahme hat investiven Charakter.

## **10. Instandsetzung der Brücke am Wehr Gnevsdorf**

### Ausgangslage

- Errichtung in den 1950-er
- In den Jahren 1999/2000 wurde an der Wehrbrücke nach ca. 50 Jahren eine umfassende Instandsetzung und Erhöhung der Tragfähigkeit umgesetzt
- Feststellung erheblicher – hochwasserbedingter – Mängel am Brückenbauwerk in 2016. Eintauchen in Wasser der Brücke bei außergewöhnlichen Wasserständen im Juni 2013. Damaliger Wasserstand lag oberhalb der Bemessungswerte. Dabei in Hohlräume eingedrungenes Wasser ist immer noch vorhanden.
- Brücke zu dem zuvor abgesperrter Betriebsweg.

### Durchzuführende bzw. durchgeführte Maßnahmen

- Entfernen des in die Stahlträger eingedrungenen Wassers, die Konservierung der Hohlräume und ggf. das Verschweißen der Öffnungen
- Neubau eines Füllstabgeländers, da mit der Nutzung als Radweg höhere Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen sind, als für einen abgesperrten Betriebsweg
- Erneuerung des Asphaltbelages nach 20 Jahren Nutzungsdauer
- Neubau von Kappen auf Grund einer unzureichenden Konstruktion bei der Instandsetzung 1999/2000



### Prüfung, inwieweit die Maßnahmen einen investiven Charakter hat:

Es handelt sich um Einzelmaßnahmen an substanzbestimmenden Anlagenteilen und nicht-substanzbestimmenden Anlagenteilen. Die Maßnahmen sind einzeln der Prüfung gem. Prüfschema „wasserwirtschaftliche Anlagen“ zu unterziehen.

---

*Maßnahme an den Stahlträgern:* Durch den Anstrich werden die Stahlträger als substanzbestimmende Anlagenteile gegenüber ihrem ursprünglichen Zustand in ihren Eigenschaften (statische, dynamische und/oder chemische Belastungsfähigkeit) verstärkt. Diese Teilmaßnahme erfüllt *Prüfkriterium* „Verstärkung, Erweiterung, Mehrung“ und hat investiven Charakter.

*Maßnahme an den Geländern:* Diese Teilmaßnahme umfasst die Errichtung von neuen Geländern infolge der geplanten Nutzung als Radweg. Dies erfüllt *Prüfkriterium* „Anpassung an geänderte Vorgaben und Anforderungen“. Es handelt sich um eine Investition an nicht-substanzbestimmenden Anlagenteilen. Diese Maßnahme hat investiven Charakter.

*Maßnahme an den Kappen:* Die Maßnahme an den Kappen erfolgt an nicht-substanzbestimmenden Anlagenteilen. Grundsätzlich können Kappenerneuerung im Lebenszyklus einer Brücke erforderlich werden. Diese Maßnahme ist nach Prüfschema als konsumtiv einzuordnen.

*Maßnahme am Asphaltbelag – Fall 1:* Die Maßnahme umfasst die Erneuerung des Belages einschließlich der Abdichtung. Dies erfüllt *Prüfkriterium* „Ersatz“ substanzbestimmendes Anlagenteil.

*Teilmaßnahme am Asphaltbelag – Fall 2:* Die Maßnahme umfasst nur die Erneuerung der obersten Schicht des Asphaltbelages (Instandhaltung). Diese Maßnahme hat konsumtiven Charakter.

## 11. Entschlammung Spreewaldfließe

### Ausgangslage

- Starke Sedimentablagerungen (Schlammauflage) im Laufe der letzten Jahrzehnte
- Obwohl der Stadtgraben Lübben während eines HW-Ereignisses nur sehr begrenzt in das Abflussgeschehen eingebunden ist, behindert die derzeitige Sedimentation den HW-Abfluss.

### Durchzuführende/durchgeführte Maßnahmen

- Sedimententnahme von der Gewässersohle (Saugspülverfahren, Nassbaggerung, Sprühverfahren).



### Prüfung, inwieweit die Maßnahme einen investiven Charakter hat:

Die Maßnahme umfasst die Entschlammung des Gewässers. Es ist das Prüfschema „Gewässer“ anzuwenden. Es ist zu prüfen, ob die Maßnahme *aktiv die direkten Voraussetzungen schafft, damit eine wesentliche Erweiterung oder Verstärkung der Funktionsfähigkeit im Hinblick auf die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung erreicht werden kann* oder der *Behebung eine außergewöhnlichen Schadensereignisses* dient. Vor dem Hintergrund der vielfältigen Ziele und Ursachen derartiger Maßnahmen kann eine allgemeingültige Empfehlung zur Einordnung in einen konsumtiven oder investiven Charakter der Maßnahme nicht erfolgen. Die Einstufung ist maßnahmenindividuell zu beantworten und vorzunehmen.

## 12. Weitere Beispiele

Lfd. Nr.	Maßnahme	Anmerkungen / Abgrenzungskriterium Investition
1	Reguläre, wiederkehrende Mahd von Grünflächen (Deichmahd, Böschungsmahd, Mahd von Betriebsflächen)	kein Prüfkriterium erfüllt → konsumtiver Charakter
2.	Beräumung von Treibgut nach Hochwasser	kein Prüfkriterium erfüllt → konsumtiver Charakter
3.	Krautung der Sohle / der Gewässerböschungen (regelmäßig, 1 x p.a., 2. x p.a.)	kein Prüfkriterium erfüllt → konsumtiver Charakter
4.	Erneuerung Korrosionsschutz /Erneuerung von Verschleißteilen (z. B. Ersatz von Dichtleisten bei Wehrverschlüssen, Stemmtorleisten bei Schleusentoren)	Anwendung Prüfschema „wawi. Anlagen“; kein Prüfkriterium erfüllt → konsumtiven Charakter
5.	Anpassung an Regelungen des Arbeitsschutzes und/oder zur Einhaltung der Verkehrssicherheit (z.B. zus. Absturz-sicherungen, Vorrichtungen zum Anleinen)	Anwendung Prüfschema „wawi. Anlagen“; Errichtung von Geländern zur Entsprechung geänderter Vorgaben und Anforderungen (hier Arbeitsschutz) dar. Dies erfüllt Prüfkriterium „geänderte Anforderungen und Vorgaben“. Es handelt sich mit um eine Investition in nicht-substanzbestimmende Anlagenteile. → investiver Charakter
6.	Erneuerung von Entwässerungs- bzw. Abdichtungsbauteilen an Deichen und Dämmen (z.B. Austausch Schotterbänder, Erneuerung einer schadhaften Drainageleitung, Erneuerung Außendichtung an TS-Dämmen)	Anwendung Prüfschema „wawi. Anlagen“; Ersatz, Erneuerung, oder Austausch substanzbestimmender Anlagenteile → investiver Charakter
7.	Erneuerung von Deichwegen, Betriebswegen mit/ohne Erhöhung der Tragfähigkeit/Dauerhaftigkeit	Anwendung Prüfschema „wawi. Anlagen“; Maßnahme an substanzbestimmenden Anlagenteilen. Prüfkriterium „umfängliche Instandsetzung“ ist anzuwenden. Faustregel: grundhafte Erneuerung ist investiv, Austausch der Deckschicht ist konsumtiv.

## Leitfaden für die Abgrenzung von Investitionen und konsumtiven Ausgaben

zur Einordnung von Maßnahmen an Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Land Brandenburg

8.	Austausch oder Zusatzbeschaffung von Armaturen, Motoren, Pumpen ähnlicher Bauweise und ähnlicher Ausführung	Anwendung Tabelle Anlage 1, Anwendung Prüfschema „wawi. Anlagen“;  Fall 1: umfasst substanzbestimmende Anlagenteile Prüfkriterium „Ersatz, Erneuerung, oder Austausch“ → investiver Charakter Fall 2: umfasst nicht-substanzbestimmende Anlagenteile → konsumtiver Charakter
9.	Behebung von Schäden (z.B. Austausch Motore)	Anwendung Tabelle Anlage 1, Anwendung Prüfschema „wawi. Anlagen“;;  Fall 1: umfasst substanzbestimmende Anlagenteile Prüfkriterium „Ersatz, Erneuerung, oder Austausch“ → investiver Charakter Fall 2: umfasst nicht-substanzbestimmende Anlagenteile kein Prüfkriterium erfüllt → konsumtiver Charakter
10.	Maßnahmen zur Betoninstandsetzung ohne wesentliche Veränderung der Bauwerksabmessungen (z.B. Betonvorsatzschalen, Rissverpressung)	Anwendung Prüfschema „wawi. Anlagen“; Anwendung Prüfkriterium „umfängliche Instandsetzung“ substanzbestimmender Anlagenteile:  Fall 1: mehr als 50 % des substanzbestimmenden Anlagenteils → investiven Charakter Fall 2: kleinflächige oder punktuelle Maßnahmen → konsumtiver Charakter
11.	Flächenhafte vorbeugende Sicherung von Böschungen gegen Wühltierbaue und/oder Strömungsbelastung/Eisgang (z.B. Bibergitter, Steinschüttungen, Bermen)	Anwendung des Prüfschemas „Gewässer“ (Prüfkriterium Verbesserung der Funktionsfähigkeit) oder Anwendung Tabelle Anlage 1, Anwendung Prüfschema „wawi. Anlagen“ (Prüfkriterium Verstärkung, Verbesserung) → investiver Charakter
12.	Nachrüstung von bislang nicht vorhandenen funktionalen Bauwerksbestandteilen an bestehenden Bauwerken (z.B. zusätzliche Fischaufstiegsanlage, zusätzliche Enteisungsanlage, zusätzlicher Grobrechen vor SW)	Anwendung Prüfschema „wawi. Anlagen“; Es ist Prüffrage 1 erfüllt. Neuerrichtung substanzbestimmender Anlagenteile → investiver Charakter

Tabelle 2: weitere Projektbeispiele

